

Fall 3**A. Zulässigkeit****I. Internationale Zuständigkeit****1. Supranationales Recht**

- a) EuGVO= Brüssel-I-VO, J/H Nr. 160
sachlicher Anwendungsbereich:
auf Eheauflösung nicht anwendbar, Art. 1 II lit. a EuGVO
- b) EheVO-II = Brüssel-IIa-VO, J/H Nr. 162
zeitlicher Anwendungsbereich: Art. 72 EheVO-II
- c) EheVO-I = Brüssel-II-VO, J/H Nr. 161
 - aa) Anwendungsbereich
 - Sachlicher Anwendungsbereich: Ehescheidung, Art. 1 I lit. a EheVO
 - Räumlich/persönlicher Anwendungsbereich
 - Gilt gemäß Art. 1 III EheVO-I für alle Mitgliedstaaten der EU (Ausnahme: Dänemark).
 - Maßgeblich ist die Verbindung eines Ehegatten durch gewöhnlichen Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit mit einem Mitgliedstaat, Art. 2 Abs. 1, 7 EheVO-I.
 - Zeitlicher Anwendungsbereich
 - Seit 1.3.2001 in Kraft; Verfahren ist nach diesem Datum eingeleitet worden, Art. 42 I EheVO-I
 - Wird ab 1.3.2005 durch die EheVO-II ersetzt
 - bb) Anwendung
M und F haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Gemäß Art. 2 lit. a EheVO sind deutsche Gerichte international zuständig.

2. Ergebnis: Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte (+)

II. Örtliche Zuständigkeit

- § 606 I ZPO: gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt (hier Aufenthalt d. F. unbekannt)
- § 606 II 1 ZPO: Berlin-Schöneberg

III. Sachliche Zuständigkeit

§ 23 a Nr. 4 i.V.m. § 23 b Nr. 1 GVG (Amtsgericht/Familiengericht)

IV. Sonstige Voraussetzungen: werden unterstellt

B. Begründetheit

I. Ermittlung des anwendbaren Rechts

1. Vorrangige internationale Abkommen/EG-Recht (-)

2. Autonomes Kollisionsrecht

Qualifikation: Scheidung

→ Art. 17 I 1 EGBGB

a) Erstfrage: besteht eine wirksame Ehe? (hier unproblematisch, Art. 13)

b) → Art. 14 EGBGB

Allgemeines Ehwirkungsstatut zur Zeit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages: Art. 14 I Nr. 1 EGBGB: libanesisches Recht

3. Art der Verweisung

- Art. 4 I EGBGB: Das libanesisches Recht nimmt die Verweisung an.
- Art. 4 III EGBGB: Interpersonales Recht des Libanon lässt sunnitische Recht zur Anwendung kommen.

II. Anwendbarkeit des libanesischen Rechts

Scheidung durch *talaq*. Wurde hier der *talaq* bereits erklärt? Wohl nicht → *talaq* müsste folglich noch erklärt werden, sofern eine Scheidung durch *talaq* überhaupt zulässig ist.

III. Verletzung des deutschen ordre public, Art. 6 EGBGB

1. Voraussetzungen:

- Das Ergebnis der Anwendung des ausländischen (Kollisions- oder Sach-) Rechts widerspricht
- wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und
- es besteht ein hinreichender Inlandsbezug des Sachverhalts

2. Widerspruch zu wesentlichen deutschen Rechtsgrundsätzen

Die Scheidung durch *talaq* widerspricht deutschen Rechtsgrundsätzen, da nur der Ehemann die Möglichkeit zur Verstoßung hat.

→ Verstoß gegen Art. 1 GG, weil es mit der Menschenwürde unvereinbar ist, Frauen in einem Status minderen Rechts zu halten.

→ Verletzung von Art. 3 II GG

→ Durch die einseitige Verstoßungsmöglichkeit des Mannes wird die Frau nicht als gleichberechtigte Partnerin in der Ehe angesehen. Diese Eheauffassung widerspricht Art. 6 GG.

3. Hinreichender Inlandsbezug

besteht hier.

4. Keine Hinnehmbarkeit des Ergebnisses der Rechtsanwendung

a) Ansicht 1

Kein Verstoß, wenn die Scheidungsvoraussetzungen auch nach deutschem Recht erfüllt wären (§§ 1564 ff. BGB). Wenn deutsche Vorschriften zum gleichen Ergebnis kommen, kann das *Ergebnis* der Anwendung des ausländischen Rechts nicht

AG Internationales Privatrecht

gegen wesentliche Grundsätze unseres Rechts verstoßen (jedenfalls dann nicht, wenn die deutschen Sachvorschriften – wie hier – grundgesetzkonform sind).

b) Ansicht 2

Auch wenn die Zerrüttungsvermutungen des § 1566 BGB nicht vorliegen, besteht kein Verstoß, wenn die Frau mit der Scheidung einverstanden ist.

c) Ansicht 3

Bereits die Verstoßung selbst ist ein die Ehefrau herabsetzender Akt. Ein Gericht müsste für die Wirksamkeit einer Scheidung grundrechtswidrige Verhaltensweisen vom Ehemann fordern. → *talaq*-Scheidung verstößt immer gegen den *ordre public*. (so AG Frankfurt/Main, IPRax 1989, S. 237 f.)

IV. Ergebnis

Folgt man Ansicht 1, so wäre eine *talaq*-Scheidung möglich, da auch nach § 1566 BGB von einer zerrütteten Ehe auszugehen ist.

→ der deutsche Richter erklärt jedoch keinen *talaq*, diesen muss der Ehemann selbst erklären.

Folgt man Ansicht 2, sind die Folgen des *ordre-public*-Verstoßes zu prüfen:

- Schlichte Nichtanwendung der ausländischen Norm oder modifizierte Anwendung nicht möglich, da es der *ordre public* eine Lücke im libanesischen Recht schafft
- Anwendung deutschen Sachrechts

→ die Ehe kann nach §§ 1564 ff. geschieden werden.

C. Abwandlung

1. *Talaq* ist eigentlich eine Privatscheidung. Eine Ehe kann im Inland aber nur durch ein Gericht geschieden werden, Art. 17 II EGBGB. Die Ehe des M und der F besteht also nach deutscher Rechtsauffassung weiter.
2. Das libanesische Recht würde den *talaq* allerdings als wirksam erachten, so dass hier eine „hinkende“ Ehe entsteht.

Zum Nachlesen

Peter Hay, PdW Fälle 87 und 196

OLG München IPRax 1989, 238

AG Frankfurt/M IPRax 1989, 237

Zur EheVO-I:

Gruber, FamRZ 2000, 1129

Hau, FamRZ 2000, 1333

Puszkajler, IPRax 2001, 81